



Stiftung
niedersächsische
Gedenkstätten

„RECHT IST, WAS DEM STAATE NÜTZT“?

Historische Bildung als
Voraussetzung demokratischen
Handelns in Niedersachsen

Modul **1.1**

Justiz im Nationalsozialismus
Recht im Unrechtsstaat

Autorin: Malina Emmerink

Einführung 1.1

Recht im Unrechtsstaat

Innerhalb weniger Monate nach der Machtübernahme im Januar 1933 zerstörten Adolf Hitler und die NSDAP die grundlegenden Rechtsstaatsprinzipien der Weimarer Verfassung. Durch das Außerkraftsetzen von Grundrechten, die Aufhebung der Gewaltenteilung und den Erlass von rückwirkenden Gesetzen gewann die Partei die uneingeschränkte Staatsmacht und Adolf Hitler ernannte sich selbst anschließend zum „obersten Gerichtsherrn“ im Deutschen Reich.

Das Modul stellt eine Einführung in die Geschichte der Justiz im Nationalsozialismus dar.

Anhand der Quellen können die zentralen Aspekte der NS-Rechtsauffassung, die Gleichschaltung und politische Lenkung der Justiz und die rechtlichen Grundlagen der NS-Justiz vermittelt und nachvollzogen werden. Zudem werden die wichtigsten justiziellen Verfolgungsorgane und deren Zuständigkeiten vorgestellt, um die Organisationsstruktur der Justiz im Nationalsozialismus verstehen zu können.

Modul 1.1

Quellen

- 01** Zitate führender Juristen zur nationalsozialistischen Rechtsauffassung
- 02** DER SPIEGEL-Artikel zur Gleichschaltung der Justiz
- 03** PREZI-Präsentation: Organigramm zur Justiz im Nationalsozialismus
- 04** Gesetzliche Grundlagen der nationalsozialistischen Justiz
- 05** Zitate zur politischen Lenkung der Justiz

Möglichkeiten zur Weiter- und Vertiefungsarbeit

Müller, Ingo (2014): Furchtbare Juristen: Die unbewältigte Vergangenheit der deutschen Justiz, hrsg. von Klaus Bittermann, Berlin.

Rückert, Joachim (2018): Unrecht durch Recht. Zur Rechtsgeschichte der NS-Zeit, Tübingen.

Münch, Ingo von (Hrsg.) (2004): Gesetze des NS-Staates. Dokumente eines Unrechtssystems, unveränd. Nachdruck der 3. Aufl. [1994], Hamburg.

Hirsch, Martin, Diemut Majer und Jürgen Meinck (Hrsg.) (1997): Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945 (2., unveränd. Auflage), Baden-Baden.

Schubert, Werner (Hrsg.) (2015): Das Reichsjustizministerium und die höheren Justizbehörden in der NS-Zeit (1935-1944). Protokolle und Mitschriften der Arbeitstagungen der Reichsjustizminister mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Volksgerichtshofs, des Reichsgerichts sowie mit den Generalstaatsanwälten, Frankfurt am Main u.a.

Modul 1.1

Bearbeitungsvorschläge

Für die Bearbeitung des Moduls empfehlen wir mindestens 45 Minuten.

Dokument 1 ist ein Artikel aus dem Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL zur Gleichschaltung der Justiz und sollte von allen Teilnehmenden einleitend gelesen werden.

Dokument 2 ist eine Zitatsammlung führender zeitgenössischer Juristen zur nationalsozialistischen Rechtsauffassung. Sie kann entweder im Plenum gemeinsam gelesen und diskutiert werden oder die Basis einer kurzen Einzelarbeit bilden. Hierfür werden die Zitate einzeln ausgedruckt und vervielfältigt. Jede_r Teilnehmende sucht sich ein Zitat aus und stellt dessen zentrale Aussagen im Plenum vor.

Dokument 3 zeigt ein Organigramm der Justiz im Nationalsozialismus nach der Gleichschaltung. Die im Dokument verlinkte PREZI-Präsentation eignet sich als Grundlage für einen Einführungsvortrag zur Struktur und zu einzelnen Organen der Justiz im Nationalsozialismus.

Dokument 4 enthält Ausschnitte von Gesetzen und Verordnungen, die für das Handeln von Jurist_innen im Nationalsozialismus zentral waren. Mit ihrer Hilfe lassen sich in Kleingruppen oder im Plenum zum Beispiel folgende Themen diskutieren: Aufhebung von Grundrechten, Gesetzgebungsverfahren, Angemessenheit

von Strafen, politische Prägung von Gesetzen, Sonderstrafrecht für verfolgte Minderheiten, Justiz im Krieg.

Dokument 5 zeigt unterschiedliche Strategien der Parteiführung, Jurist_innen in ihrem Sinne zu beeinflussen oder direkt in die juristische Praxis einzugreifen. Die Zitate eignen sich als Grundlage für eine kurze Kleingruppenarbeit oder können in einem Kurzvortrag zur politischen Lenkung der Justiz und der Frage nach Handlungsspielräumen von Jurist_innen im Nationalsozialismus verwendet werden.

Leitfragen zu den Quellen

1. Welche Schritte unternahm die Parteiführung, um die Justiz gleichzuschalten? Wie verschoben sich hierbei die Zuständigkeiten der Justizorgane?
2. Welche Rechtsauffassung vertraten die führenden NS-Juristen in den Zitaten und welche Rolle sollten die Richter bei der Durchsetzung der NS-Ideologie spielen?
3. Wie bewerten Sie die gesetzlichen Grundlagen der Justiz im Nationalsozialismus aus heutiger Sicht?
4. Auf welche Weisen versuchten Hitler und die NSDAP, die Justiz zu beeinflussen und direkt zu lenken? Welche Handlungsspielräume blieben den Jurist_innen?

**„Kalenderblatt: 5.12.1934 Gleichschaltung der Justiz“,
DER SPIEGEL-Artikel vom 05.12.2007¹**

„Am 5. Dezember 1934 tritt das ‚Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich‘ in Kraft. Ziel dieses Gesetzes: die Auflösung der Justizministerien der Länder und die Zentralisierung der Justiz in Berlin – für die Nationalsozialisten ein willkommener Zuwachs ihrer Macht.

Die Umwandlung der liberalen und vom Staat unabhängigen Justiz der Weimarer Republik zu einer von den Machthabern des Dritten Reiches gelenkten Gerichtsbarkeit begann unmittelbar nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten, und zwar in aller Offenheit. Der Terror gegen jüdische Richter und Justizbeamte markierte den Anfang. Bereits im April 1933 wurden sie und alle politisch missliebigen Beamten per Gesetz entlassen.

Erst Verbände und Richter

Am 22. April 1933 wurde der Rechtsanwalt Hans Frank zum ‚Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung‘ ernannt. Eine erste Amtshandlung betraf die juristischen Berufsverbände und Standesvereinigungen, die er durch den „Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen“ ersetzte.

Besonderes Augenmerk richteten die Nationalsozialisten dabei auf den Richterstand, den der spätere Reichsmarschall Hermann Göring 1935 wie folgt charakterisierte: ‚Der Richter unseres Reiches steht auf höherer Warte. Der Richter muss ein lebendiger Träger der Weltanschauung des Nationalsozialismus sein. Unser Richterideal ist ein Mann, der mit dem Volk verwurzelt ist und darum allein beurteilen kann, was dem Volk nützt und was ihm schadet.‘

Die Mehrheit der Juristen passte sich schnell an das totalitäre Regime an – trotz der Entlassungen, der Berufsverbote aus rassistischen und politischen Gründen, und trotz des Terrors der SA und SS. Die Rechtsordnung des Staates wurde den Bedürfnissen der Nationalsozialisten untergeordnet, das machte auch Reichskommissar Hans Frank im September 1934 vor den Mitgliedern des Juristenbundes deutlich: ‚Ich kann nur als Führer der deutschen Rechtsdiener sagen, dass das Fundament des nationalsozialistischen Staates die nationalsozialistische Rechtsordnung ist, für uns unser oberster Führer auch der oberste Gerichtsherr ist und dass wir, die wir wissen, wie heilig gerade unserem Führer die Grundsätze dieses Rechtslebens sind, auch unseren Volksgenossen das sichern können.

¹ „Kalenderblatt: 5.12.1934 Gleichschaltung der Justiz“ ↗, in: DER SPIEGEL 05.12.2007 [zuletzt: 01.11.2022].

Ihr Leben, auch ihr bürgerliches Dasein ist gesichert in diesem nationalsozialistischen Staat der Ordnung, der Freiheit und des Rechts.'

Dann Minderheiten und Frauen

Das Recht wurde zum Kampfinstrument gegen Minderheiten und politische Gegner. Genutzt wurde es allerdings nur von Männern, denn Frauen waren in der Justiz nicht mehr erwünscht. Schon 1931 hatte der spätere Reichspropagandaminister Joseph Goebbels erklärt: ‚So ist neuerdings die Assessorin Spitzer Vorsitzende des Schöffengerichts Charlottenburg geworden. Wenn dann vielleicht noch, wie in der ersten Sitzung, noch ein weiblicher Schöffe vorhanden ist, das Gericht also mit zwei Frauen und einem Mann besetzt ist, so bedeutet das eine Herabwürdigung der Rechtspflege, wie sie ärger kaum gedacht werden kann.'

Zur entscheidenden juristischen Nagelprobe um den ideologischen und rechtlichen Machtanspruch der Nationalsozialisten kam es im Juni 1934, als Adolf Hitler, um die SA radikal zu entmachten, deren Führungsspitze von der Geheimen Staatspolizei und der SS verhaften und ohne jede Gerichtsverhandlung ermorden ließ. In einer Rede vor dem Reichstag rechtfertigte Hitler den Staatsstreich: ‚Meutereien bricht man nach ewig gleichem eisernen Gesetz. Wenn mir jemand den Vorwurf entgegenhält, warum wir nicht die ordentlichen Gerichte zur Aburteilung herangezogen hätten, dann kann ich ihm nur sagen: In dieser Stunde war ich verantwortlich für das Schicksal der deutschen Nation und damit des deutschen Volkes oberster Gerichtsherr. Ich habe den Befehl gegeben, die Hauptschuldigen an diesem Verrat zu erschießen, und ich gab weiter den Befehl, die Geschwüre unserer inneren Brunnenvergiftung und des Auslands auszubrennen bis auf das rohe Fleisch.'

Schließlich: Gleichschaltung

Zur Untermauerung erließ die Reichsregierung ein Gesetz, in dem die Ermordungen als Staatsnotwehr klassifiziert wurden; mit unterzeichnet war es von Reichsjustizminister Franz Gürtner. Proteste oder Rücktritte in der Justiz gab es nicht, von nun an war klar: Über Recht und Unrecht entschieden Adolf Hitler und die außerhalb der Strafprozessordnung agierenden Sondergerichte; vor allem der 1934 in Leipzig eingerichtete Volksgerichtshof, der mit Kriegsbeginn 1939 zu einem besonderen Terrorinstrument werden sollte - bereits Ende 1935 konnten sich die nationalsozialistischen Machthaber sicher sein: Sie hatten die Justiz gleichgeschaltet."

Zitate zur nationalsozialistischen Rechtsauffassung und zur Rolle der Richter im NS-Staat

Adolf Hitler 1933¹

„Unser Rechtswesen muß in erster Linie der Erhaltung dieser Volksgemeinschaft dienen. Der Unabsetzbarkeit der Richter auf der einen Seite muß die Elastizität der Urteilsfindung zum Zweck der Erhaltung der Gesellschaft entsprechen. Nicht das Individuum kann der Mittelpunkt der gesetzlichen Sorge sein, sondern das Volk!“

Carl Schmitt 1934²

Deutscher Staats- und Völkerrechtler

„Der Führer schützt das Recht vor dem schlimmsten Mißbrauch, wenn er im Augenblick der Gefahr kraft seines Führertums als oberster Gerichtsherr unmittelbar Recht schafft [...].³ Der wahre Führer ist immer auch Richter. Aus dem Führertum fließt das Richtertum. Wer beides voneinander trennen oder gar entgegensetzen will, macht den Richter entweder zum Gegenführer oder zum Werkzeug eines Gegenführers und sucht den Staat mit Hilfe der Justiz aus den Angeln zu heben. Das ist eine oft erprobte Methode nicht nur der Staats-, sondern auch der Rechtszerstörung.“

Hermann Göring 1935⁴

Oberbefehlshaber der Luftwaffe

„Der Richter unseres Reiches steht auf höherer Warte. Der Richter muss ein lebendiger Träger der Weltanschauung des Nationalsozialismus sein. Unser Richterideal ist ein Mann, der mit dem Volk verwurzelt ist und darum allein beurteilen kann, was dem Volk nützt und was ihm schadet.“

¹ Stenographische Berichte des Deutschen Reichstags, 23.03.1933, 2. Sitz., Bd. 457, S. 28.

² Deutsche Juristen-Zeitung, 01.08.1934, Heft 15, 39. Jahrgang, S. 947-950, hier S. 947f.

³ Schmitt bezieht sich hier auf die von Hitler Ende Juni 1934 befohlene Ermordung der SA-Führung einschließlich ihres Stabschefs Ernst Röhm sowie zahlreicher Oppositioneller aus Politik und Kirche. Am 3. Juli wurden diese Maßnahmen durch das von Hitler erlassene „Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr“ nachträglich legalisiert.

⁴ Zit. nach „Kalenderblatt: 5.12.1934 Gleichschaltung der Justiz“ , in: DER SPIEGEL 05.12.2007 [zuletzt: 01.11.2022].

Roland Freisler 1935⁵

Staatssekretär im Reichsjustizministerium, ab 1942 Präsident des Volksgerichtshofs

„Es ist das die Frage, ob der Richter gezwungen sein soll, ausgehend von dem Dogma: ‚Verbrecherisch ist, was strafbar ist‘, sich zum Urteilsautomaten herzugeben, oder ob ihm die Aufgabe zuteil werden soll, als Unterführer des Gesetzgebers an der Führung des Volkes teilzunehmen, ein Hort des durch das Gewissen des Volkes bestimmten Rechtes, ein gewappneter Gegner des gewissenlosen Unrechtes zu sein. [...] In einem weltanschauungslosen [...] Staat mag es darauf ankommen, formal festzulegen, was verboten und was erlaubt ist; [...] da ist Unrecht alles und nur das, was ausdrücklich verboten ist. Ein Weltanschauungsstaat aber kann mit einem solchen formalen Unrechtsbegriff nicht leben; er würde an ihm verhungern. [...] Und so erscheint auch uns Nationalsozialisten das Unrecht nicht äußerlich als Zuwiderhandlung gegen einen Gesetzesbefehl; das Unrecht ist uns der Angriff auf die Volksgemeinschaft, der Vorstoß gegen die Grundlagen des völkischen Lebens. [...] Ist Unrecht geschehen, so muß es geahndet werden können, einerlei ob dies gesetzlich ausgesprochen ist oder nicht.“

Hans Frank 1936⁶

Reichsminister ohne Geschäftsbereich, Hitlers Rechtsanwalt und als Reichsrechtsführer höchster Jurist im NS-Staat

„1. Der Richter ist nicht als ‚Hoheitsträger des Staates‘ für den Staatsbürger gesetzt, sondern er steht als Glied in der lebendigen Gemeinschaft des deutschen Volkes. Es ist nicht seine Aufgabe, eine über der Volksgemeinschaft stehenden Rechtsordnung zur Anwendung zu verhelfen oder allgemeine Wertvorstellungen durchzusetzen, vielmehr hat er die konkrete völkische Gemeinschaftsordnung zu wahren, Schädlinge auszumerzen, gemeinschaftswidriges Verhalten zu ahnden und Streit unter Gemeinschaftsgliedern zu schlichten.

2. Grundlage der Auslegung aller Rechtsquellen ist die nationalsozialistische Weltanschauung, wie sie insbesondere in dem Parteiprogramm und in Äußerungen des Führers ihren Ausdruck findet.

3. Gegenüber Führerentscheidungen, die in die Form eines Gesetzes oder Verordnung gekleidet sind, steht dem Richter kein Prüfungsrecht zu. Auch an sonstige Entscheidungen des Führers ist der Richter gebunden, sofern in ihnen der Wille, Recht zu setzen, unzweideutig zum Ausdruck kommt. [...]

5 Roland Freisler (1935): Schutz des Volkes oder des Rechtsbrechers? Fesselung des Verbrechers oder des Richters? Einiges über das zweckmäßige Maß der Bindung des Richters an gesetzliche Straftatbestände. Sonderdruck aus der Zeitschrift „Deutsches Strafrecht“, H. 1-2, Berlin 1935.

6 Zit. nach Hofer, Walther (Hrsg.) (1982): Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933-1945, Frankfurt/M., S. 101f.

Curt Rothenberger 1942⁷

Präsident des OLG Hamburg, seit 1942 Staatssekretär im Reichsministerium der Justiz

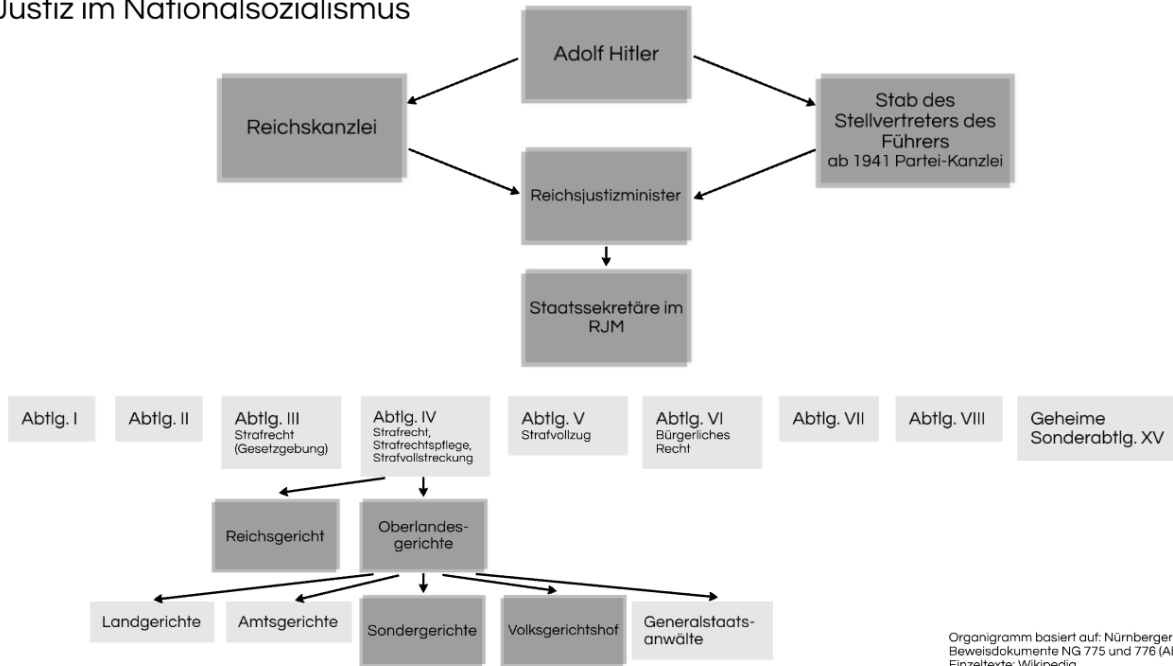
„Sie [die Justiz] hat sich den Spiegel vorzuhalten und zu fragen: Was kannst du selbst dazu beitragen, um dem Führer eine Justiz und ein Richtertum zur Verfügung zu stellen, zu dem er Vertrauen haben darf? [...] Der Führer ist nach Überwindung der Gewaltenteilung nicht nur Gesetzgeber und Inhaber der vollziehenden Gewalt, sondern auch oberster Gerichtsherr. An sich steht theoretisch also nur ihm die Befugnis zur Rechtsprechung zu. Wenn er auch praktisch diese Befugnis ausüben könnte, gäbe es keine Richterprobleme und keine Richterkrise mehr. Aber das kann er nicht. Deswegen hat er seine Befugnis auf den einzelnen Richter übertragen, und zwar unmittelbar, und ohne verwaltungsmäßige Zwischeninstanz. [...] Ein Richter, der in einem solchen Lebensverhältnis zum Führer steht, muss richten wie der Führer.“

„Recht ist, was dem Staate nützt?“

⁷ Denkschrift zu einer Justizreform (Ausschnitte), Berlin Document Center, Personalakte Rothenberger, Bl. 48, zit. nach Schott, Susanne (2001): Curt Rothenberger – eine politische Biographie , Diss. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, S. 13 [zuletzt: 01.11.2022].

Organigramm der Justiz im Nationalsozialismus¹

Justiz im Nationalsozialismus



Organigramm basiert auf: Nürnberger Beweisdokumente NG 775 und 776 (Abschrift)
Einzeltexte: Wikipedia

PREZI-Präsentation als Grundlage eines Einführungsvortrags zur
Struktur und einzelnen Organen der Justiz im Nationalsozialismus:

<https://prezi.com/view/Yq8AicOCaOizSv0aiGwx/>

¹ Erstellt von Malina Emmerink basierend auf: Nürnberger Beweisdokumente NG 775 und 776, abgedruckt in: Schott, Susanne (2001): Curt Rothenberger – eine politische Biographie, Diss. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, S. 213-214 [zuletzt: 01.11.2022].

Gesetzliche Grundlagen der nationalsozialistischen Justiz

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat (ReichstagsbrandVO) Vom 28. Februar 1933

Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen, sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

Reichsgesetzblatt 1933 I, S. 83.

Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (Ermächtigungsgesetz) Vom 24. März 1933

§ 1

Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden [...].

§ 2

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

§ 3

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet [...].

Reichsgesetzblatt 1933, S. 141.

Gesetz gegen die heimtückischen Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform

(Heimtücke-Gesetz)

Vom 20. Dezember 1934

§2

(1) Wer öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP, über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft.

Reichsgesetzblatt I, 1934, S. 1269.

Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen

Vom 1. September 1939

Im modernen Krieg kämpft der Gegner nicht nur mit militärischen Waffen, sondern auch mit Mitteln, die das Volk seelisch beeinflussen und zermürben sollen. Eines dieser Mittel ist der Rundfunk. Jedes Wort, das der Gegner herübersendet, ist selbstverständlich verlogen und dazu bestimmt, dem deutschen Volke Schaden zuzufügen. Zitate zur politischen Lenkung der Justiz

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

§ 1 Das absichtliche Abhören ausländischer Sender ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Zuchthaus bestraft. In leichteren Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden. Die benutzten Empfangsanlagen werden eingezogen.

§ 2 Wer Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

§ 3 Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Handlungen, die in Ausübung des Dienstes vorgenommen werden.

§ 4 Für die Verhandlungen und Entscheidung bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind die Sondergerichte zuständig.

Reichsgesetzblatt I, 1939, S. 1639.

Verordnung gegen Volksschädlinge

(VolksschädlingsVO)

Vom 5. September 1939

§ 2 Verbrechen bei Fliegergefahr

Wer unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

§ 3 Gemeingefährliche Verbrechen

Wer eine Brandstiftung oder ein sonstiges gemeingefährliches Verbrechen begeht und dadurch die Widerstandskraft des deutschen Volkes schädigt, wird mit dem Tode bestraft.

§ 4 Ausnutzung des Kriegszustandes als Strafschärfung

Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.

§ 5 Beschleunigung des sondergerichtlichen Verfahrens

In allen Verfahren vor den Sondergerichten muß die Aburteilung sofort ohne Einhaltung von Fristen erfolgen, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen ist oder sonst seine Schuld offen zutage liegt.

Reichsgesetzblatt I 1939, S. 1639.

Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz

(Kriegssonderstrafrechtsverordnung)

Vom 17. August 1938

§ 4 Zuwiderhandlungen gegen die von den Befehlshabern im besetzten ausländischen Gebiet erlassenen Verordnungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die von den Befehlshabern im besetzten ausländischen Gebiet zur Sicherung der Wehrmacht oder des Kriegs-

zwecks erlassenen Verordnungen werden mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünfzehn Jahren bestraft, soweit in diesen Verordnungen keine anderen Strafen angedroht sind.

(2) In besonders leichten Fällen kann auf Haft bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe erkannt werden.

§ 5 Zersetzung der Wehrkraft

(1) Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft:

1. wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht;

2. wer es unternimmt, einen Soldaten oder Wehrpflichtigen des Beurlaubungsstandes zum Ungehorsam, zur Widersetzung oder Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu verleiten oder sonst die Manneszucht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu untergraben;

3. wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen.

(2) In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden. [...]

Reichsgesetzblatt I 1939, S. 1455-1457.

Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten¹

(PolenstrafrechtsVO)

Vom 4. Dezember 1941

I.

(1) Polen und Juden haben sich in den eingegliederten Ostgebieten entsprechend den deutschen Gesetzen und den für sie ergangenen Anordnungen der deutschen Behörden zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was der Hoheit des Deutschen Reiches und dem Ansehen des deutschen Volkes abträglich ist.

¹ Die Verordnung galt in wesentlichen Teilen auch für polnische Ost- und Zwangsarbeiter_innen und jüdisch gelesene Menschen im gesamten Reich. Beim Nürnberger Juristenprozess wurde die Verordnung 1947 als Kriegsverbrechen eingestuft.

(2) Sie werden mit dem Tode bestraft, wenn sie gegen einen Deutschen wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum eine Gewalttat begehen.

(3) Sie werden mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bestraft, wenn sie durch gehässige oder hetzerische Betätigung eine deutschfeindliche Gesinnung bekunden [...].

III.

(2) Auf Todesstrafe wird erkannt, wo das Gesetz sie androht. Auch da, wo das Gesetz Todesstrafe nicht vorsieht, wird sie verhängt, wenn die Tat von besonders niedriger Gesinnung zeugt oder aus anderen Gründen besonders schwer ist [...]

V.

(1) Abgeurteilt werden Polen und Juden von dem Sondergericht oder dem Amtsrichter. [...]

VII.

Polen und Juden können deutsche Richter nicht als befangen ablehnen. [...]

XI.

Polen und Juden können weder Privatklage noch Nebenklage erheben. [...]

Reichsgesetzblatt 1941 I, S. 759 ff.

Zitate zur politischen Lenkung der Justiz

Adolf Hitler 1942¹

„Ich erwarte dazu allerdings eins: daß mir die Nation das Recht gibt, überall dort, wo nicht bedingungslos im Dienste der größeren Aufgabe, bei der es um Sein oder Nichtsein geht, gehorcht und gehandelt wird, sofort einzugreifen und dementsprechend selbst handeln zu dürfen. (Lebhafter Beifall.) Front und Heimat, Transportwesen, Verwaltung und Justiz haben nur einem einzigen Gedanken zu gehorchen, nämlich dem der Erringung des Sieges. (Stürmischer Beifall.) Es kann in dieser Zeit keiner auf seine wohlerworbenen Rechte pochen, sondern jeder muß wissen, daß es heute nur Pflichten gibt. [...]

Ebenso erwarte ich, daß die deutsche Justiz versteht, daß nicht die Nation ihretwegen, sondern daß sie der Nation wegen da ist, (lebhafteste Zustimmung) das heißt, daß nicht die Welt zugrunde gehen darf, in der auch Deutschland eingeschlossen ist, damit ein formales Recht lebt, sondern daß Deutschland leben muß, ganz gleich, wie immer auch formale Auffassungen der Justiz dem widersprechen mögen. [...]

Ich werde von jetzt ab in diesen Fällen eingreifen und Richter, die ersichtlich das Gebot der Stunde nicht erkennen, ihres Amtes entheben (Beifall.) [...]

Der Wille der Führung [...] schafft Recht und ändert bisher geltendes Recht ab.“

Curt Rothenberger 1942²

Präsident des OLG Hamburg, seit 1942 Staatssekretär im Reichsministerium der Justiz

„1. Korrektur bei nicht genügenden Justizurteilen durch polizeiliche Sonderbehandlung [...]:

Grundsätzlich wird des Führers Zeit mit diesen Dingen überhaupt nicht mehr beschwert.

Über die Frage, ob polizeiliche Sonderbehandlung eintreten soll oder nicht, entscheidet der Reichsjustizminister. [...]

2. Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit. Es werden restlos

¹ Stenographische Berichte des Deutschen Reichstags, 26.04.1942, 8. Sitzung, Bd. 460, S. 109-120.

² Protokoll einer Besprechung mit Reichsführer SS Heinrich Himmler am 18.09.1942, BA, R 22/5029, Bl. 54ff., zit. nach: Schott, Susanne (2001): Curt Rothenberger – eine politische Biographie, Diss. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, S. 215ff. [zuletzt: 01.11.2022].

ausgeliefert die Sicherungsverwahrten, Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer, Polen über 3 Jahre Strafe, Tschechen oder Deutsche über 8 Jahre Strafe nach Entscheidung des Reichsjustizministers. Zunächst sollen die übelsten asozialen Elemente unter letzteren ausgeliefert werden. [...]

14. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß in Rücksicht auf die von der Staatsführung für die Bereinigung der Ostfragen beabsichtigten Ziele in Zukunft Juden, Polen, Zigeuner, Russen und Ukrainer nicht mehr von den ordentlichen Gerichten, soweit es sich um Strafsachen handelt, abgeurteilt werden sollen, sondern durch den Reichsführer SS erledigt werden.“

Otto Georg Thierack 1942³

Präsident des Volksgerichtshofs ab 1936 und
Reichsjustizminister ab 1942

„Der Richter ist [...] Träger der völkischen Selbsterhaltung. Er ist Schützer der Werte eines Volkes und der Vernichter der Unwerte. [...] Mit dieser Aufgabe ist der Richter der unmittelbare Gehilfe der Staatsführung. [...]

Der Richterstand muß daher Richterkorps werden, das eine Auslese der Nation darstellt. [...] Ein solches Richterkorps wird sich nicht sklavisch der Krücken des Gesetzes bedienen. Es wird [...] verantwortungsfreudig im Rahmen des Gesetzes die Entscheidung finden, die für die Volksgemeinschaft die beste Ordnung des Lebensvorgangs ist. [...]

Der Richter muß daher stets in enger Verbindung zur Staatsführung stehen. [...] Daraus ergibt sich Sinn und Notwendigkeit einer Führung der Rechtspflege. [...] Der Richter muß weisungsfrei bleiben, sonst ist er kein Richter mehr. Wohl aber kann und muß die Staatsführung dem Richter die allgemeine Linie geben [...].

Ich habe mich daher zur Herausgabe von „Richterbriefen“ entschlossen, die allen deutschen Richtern und Staatsanwälten zugehen sollen.

Diese Richterbriefe werden namentlich Entscheidungen enthalten, die mir nach Ergebnis oder Begründung besonders hervorhebenswert erscheinen. An diesen Entscheidungen möchte ich aufzeigen, wie eine bessere Entscheidung hätte gefunden werden können und müssen [...]. Ich bin überzeugt, daß die Richterbriefe wesentlich zur Schaffung eines einheitlich ausgeprägten deutschen Richterkorps beitragen werden.“

³ Geleitwort zum Ersten Richterbrief am 1. Oktober 1942, Berlin Document Center, Personalakte Rothenberger, Beiakte, zit. nach Schott, Susanne (2001): Curt Rothenberger – eine politische Biographie, Diss. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, S. 210-211 [zuletzt: 01.11.2022].

Curt Rothenberger 1942⁴

Präsident des OLG Hamburg, seit 1942 Staatssekretär
im Reichsministerium der Justiz

„Das wichtigste Mittel ist aber bei den z.Z. gegebenen Umständen eine Behandlung der einzelnen wichtigen Fälle mit dem Gericht vor der Entscheidung. Sie hat nur durch die richterlichen Behördenleiter zu erfolgen, die ihrerseits die erforderliche Verbindung mit den Leitern der Staatsanwaltschaften aufrecht erhalten.“

*Schreiben des SS-Richters beim Reichsführer-SS Himmler an
Staatssekretär Curt Rothenberger vom 19. Januar 1943⁵*

„Ich habe dem Reichsführer-SS von Ihrem Wunsche Kenntnis gegeben, dass in Faellen, in denen ein ordentliches Gericht gesprochen hat und mangels gesetzlicher Handhabe nicht zu einem Todesurteil gekommen ist, andererseits aber die Erschiessung der (sic) Taeters im Einvernehmen der beteiligten Dienststellen fuer erforderlich gehalten wird, eine oeffentliche Bekanntgabe dieser Erschiessung nicht erfolgen moege, um die Autoritaet der Gerichte nicht zu mindern. Ich habe dabei auch erwaeht, dass Sie auf einen Fall Bezug genommen haben, der sich kuerzlich ereignet hat. [...]“

⁴ Rundverfügung „Lenkung der Rechtspflege im Kriege“ 1942, NLA Hann. 173a Acc 130/83 Nr. 37, RV 9133 I a 9 1710 des RMJ. Curt Rothenberger hatte als Präsident des OLG Hamburg sofort nach Hitlers Reichstagsrede vom 26.04.42 „Vor- und Nachschauen“ bei Verfahren am Sondergericht eingeführt. Dies bedeutete, wöchentlich die anstehenden Verhandlungen mit den Richtern und Staatsanwälten durchzusprechen und seinerseits Strafforderungen zu erheben sowie ergangene Urteile einer Kritik zu unterziehen. Mit der Rundverfügung wollte er diese Praxis über Hamburg hinaus allgemein verbindlich machen.

⁵ Nürnberger Beweisdokument NG 439, S. 2, zit. nach: Schott, Susanne (2001): Curt Rothenberger – eine politische Biographie, Diss. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, S. 219 [zuletzt: 01.11.2022].